

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume |  
Postfach 50 09 | 24062 Kiel

Herrn Klaus Klinckhamer, MdL  
Vorsitzender des Umwelt- und  
Agrarausschusses des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Landeshaus  
24105 Kiel

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Unser Zeichen: /  
Unsere Nachricht vom: /

**Der Staatssekretär**  
Telefon: 0431 988-7210  
Telefax: 0431 988-7369

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**   
**Umdruck 16/2709**

21. Dezember 2007

## **Berichte des MLUR an den Umwelt- und Agrarausschuss des Landtages Schleswig-Holstein**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Klinckhamer,  
in zurückliegenden Ausschusssitzungen des Umwelt- und Agrarausschusses wurde an das  
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume die Bitte gerichtet, bestimmte  
im Ausschuss behandelte Berichte des MLUR in Schriftform nachzureichen.

Dieser Bitte möchte ich gerne nachkommen. Bitte entnehmen Sie die Einzelberichte des  
MLUR der Anlage.

Die seitens des Abg. D. Matthiessen im Umwelt- und Agrarausschuss am 28. November  
2007 erbetene Darstellung der Landesregierung über klimapolitische Folgen der Errich-  
tung von Kohlekraftwerken werde ich im Januar 2008 nachreichen, da hierzu noch Ab-  
stimmungen mit dem Wirtschaftsministerium erforderlich sind.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Ernst-Wilhelm Rabius

### Anlagen:

- Kleine Anfrage Deutscher Bundestag 'Speedboote' mit Bericht MLUR
- Berichte des MLUR zum MHKW Neustadt mit den Schwerpunkten
  - Genehmigungsverfahren
  - Einwendungen
  - Müllverbrennungskapazitäten SH

- Bericht MLUR zur Gute fachliche Praxis in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft vor dem Hintergrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofes vom 10. Januar 2006
- Nachlieferung von Angaben zur Anzahl der geförderten Öko-Betriebe und der Höhe der Förderbeträge

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Rainer Steenblock, Winfried Hermann, Peter Hettlich, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 16/1236 –**

### **Lärmbelästigungen durch Speedboote in der Lübecker Bucht**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

In der Lübecker Bucht fühlen sich seit geraumer Zeit Anlieger und Touristen durch den Lärm von so genannten Speedbooten massiv belästigt. Die betroffenen Bürger haben mit dem „Timmendorfer Aufruf“ selbst Kontakt zu allen beteiligten Behörden des Landes und des Bundes aufgenommen. In den Antworten des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 30. Januar 2006 wird allerdings der Eindruck erweckt, dass sich die Ministerien die Verantwortung für eine Lösung gegenseitig zuschieben.

1. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die Lärmbelästigung durch Speedboote in der Lübecker Bucht für die Anlieger und Touristen zu hoch ist?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass es durch besonders stark motorisierte Sportboote in der Lübecker Bucht für die Anlieger und Touristen in Einzelfällen zu Lärmbelästigungen und Störungen kommen kann. Im Hinblick auf die Lärmbelästigungen und Störungen ist jedoch auch zu berücksichtigen, dass es sich um eine vergleichsweise geringe Zahl an besonders stark motorisierten Sportbooten handelt (ca. 6 bis 8 Boote), die auch nur vereinzelt betrieben werden.

2. Welche konkreten Schritte gedenkt die Bundesregierung zu unternehmen, um Lärmbelästigungen durch Speedboote zu begrenzen?

Die Bundesregierung prüft, ob Maßnahmen zur Abwehr von durch die Schifffahrt ausgehenden schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Seeaufgabengesetz ein angemessenes Mittel zur Reduzierung der Lärmbelästigung durch besonders stark motorisierte Sportboote in der Lübecker Bucht darstellen. Die Bundes-

regierung prüft aufgrund der vorliegenden Beschwerden zudem, inwieweit eine Rechtsverordnung nach dem Seeaufgabengesetz zum Verhalten auf Wasserflächen oder zur Festlegung von Lärmemissionsgrenzwerten für die Lösung von Lärmproblemen in der Lübecker Bucht geeignet sein könnte und mit Blick auf die Geltung einer solchen Rechtsverordnung für die gesamte deutsche Küste angemessen ist. Die laufenden Prüfungen erstrecken sich zudem auf die Frage, ob eine Rechtsverordnung mit Geräuschgrenzwerten für derartige Fahrzeuge im Einklang mit der Richtlinie 94/25/EG (Sportbootrichtlinie), geändert durch die Richtlinie 2003/44/EG, welche Lärmemissionsgrenzwerte für das Inverkehrbringen von Sportbootmotoren ab 2005 vorschreibt, und anderen europäischen Vorschriften steht, insbesondere mit Blick auf Bestandsfahrzeuge.

3. Welches Ministerium ist für welche Maßnahmen verantwortlich, und welches Ministerium wird die Federführung in dieser Frage übernehmen?

Rechtsverordnungen nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Seeaufgabengesetz werden vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) und vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erlassen. Für die Richtlinie 94/25/EG (Sportbootrichtlinie) und die Umsetzung in deutsches Recht ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie federführend zuständig. Für das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz, auf welchem die genannte Umsetzung der Richtlinie 94/25/EG bezüglich des Inverkehrbringens von Sportbootmotoren beruht, ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zuständig.

Dem BMVBS obliegt die Federführung für die Frage der Lärmbelästigung durch besonders stark motorisierte Sportboote in der Lübecker Bucht.

4. Werden kurzfristige Maßnahmen für das Lärmproblem in der Lübecker Bucht erwogen, um weitere Beeinträchtigungen zu vermeiden?  
Wenn ja, welche?  
Wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

5. Ist eine Verordnung geplant mit der das Problem grundsätzlich, d. h. auch für andere Gewässer und für andere Lärmquellen als Speedboote, geregelt werden soll?

Zu den laufenden Prüfungen von Maßnahmen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen. Der Bundesregierung liegen bislang nur Beschwerden über Lärmbelästigungen durch Sportboote von Anwohnern aus dem Bereich der Lübecker Bucht sowie eine Anfrage der Lübecker Bürgerschaftsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu diesem Thema vor. Durch die Zehnte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz bestehen bereits Grenzwerte für die Geräuschemission von Bootsmotoren, die nach dem 1. Januar 2005 in der Bundesrepublik Deutschland in den Verkehr gebracht wurden. Die Notwendigkeit einer zusätzlichen Verordnung, die grundsätzlich die Geräuschemission für andere von der o. g. Verordnung erfasste Boote und grundsätzlich für andere Gewässer regelt, besteht nach Auffassung der Bundesregierung nicht.

6. Welche Auswirkungen hat die Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie auf Lärmemissionen von motorisierten Wasserfahrzeugen (Motorboote, Jetski, Schiffe)?

Die Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm sieht vor, dass strategische Lärmkarten für Hauptverkehrsstraßen, Hauptbahnstrecken, Großflughäfen und Ballungsräume ausgearbeitet werden. In Ballungsräumen wird dabei auch der Lärm von großen Industriegeländen, einschließlich großer Häfen, erfasst. Die EG-Richtlinie sieht ferner auch eine Ausarbeitung von Aktionsplänen vor, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen für Orte in der Nähe der genannten Hauptlärmquellen und für Ballungsräume geregelt werden. Insoweit kann in einzelnen Aktionsplänen auch eine Regelung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen durch motorisierte Wasserfahrzeuge in Betracht kommen, wobei die in den Plänen genannten Maßnahmen in das Ermessen der zuständigen Behörden gestellt sind.



## **36. Sitzung des Umwelt- und Agrarausschusses vom 07.11.2007**

### **TOP 6 - Lärm durch Speedboote in der Neustädter Bucht**

In der Lübecker Bucht, insbesondere in Travemünde und Timmendorfer Strand kommt es seit längerem zu Beschwerden über Lärmbelästigungen durch laute und schnell fahrende Motorboote.

Nach § 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt (Seeaufgabengesetz) obliegt auf dem Gebiet der Seeschifffahrt dem Bund die Zuständigkeit für die Abwehr von Gefahren, für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie die Verhütung ausgehender Gefahren (Schifffahrtspolizei) und schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Zuständig sind in Schleswig-Holstein die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord (WSD) bzw. die Wasserschutzpolizei (WSP) als Vollzugsbehörde mit dem Innenministerium als Aufsichtsbehörde.

Es hat zu dem Thema mehrere kleine Anfragen auf Landes- und Bundesebene gegeben, deren Antwort-Tenor war, dass der Bund mit dem Gesetz zur Neuordnung der Sicherheit von technischen Arbeitsmitteln und Verbraucherprodukten (Geräte- und Produktsicherheitsgesetz vom 6. Januar 2004) und der zehnten Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über das Inverkehrbringen von Sportbooten - 10. GPSGV - vom 9. Juli 2004) von seiner Gesetzgebungskompetenz im Hinblick auf die von Sportbooten ausgehenden Emissionen abschließend Gebrauch gemacht hat und somit beim Land Schleswig-Holstein in diesem Bereich keine Gesetzgebungskompetenz liegt.

Nach Geräte- und Produktsicherheitsgesetz müssen Sportboote seit dem 01.01.2005 erhöhten Anforderungen zu Lärmemissionen genügen. Für vorher im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) in Verkehr gebrachte Sportboote gilt jedoch ein Bestandsschutz.

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS), der Wasser- und Schifffahrtsdirektion (WSD) Nord und der Wasserschutzpolizei wurden gem. Seeschifffahrtsstraßenordnung (SeeSchStrO) verkehrsrechtliche Maß-

nahmen zur Sicherheit der Badenden und kleinerer Boote ergriffen, die auch dem Lärmschutz dienen. Im Abstand von einer Seemeile zum Ufer wurde seit diesem Jahr eine Höchstgeschwindigkeit von 8 Knoten (14,82 Km/h) festgesetzt und ausgetonnt. Bei Mehrfachverstößen sollen Fahrverbote ausgesprochen werden, bei gravierenden Verstößen die Fahrerlaubnis sofort vor Ort durch die Wasserschutzpolizei eingezogen werden.

Die dargestellte bundesrechtliche Regelungskompetenz ist durch die Föderalismusreform nicht tangiert worden, so dass im vorliegenden Fall dem Land SH keine neuen Gesetzgebungskompetenzen zugewachsen sind. Nach dem neuen Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 GG unterliegt der Schutz vor Verhaltensbezogenem Lärm zwar den Ländern. Der Verkehrslärm wird aber nicht als verhaltensbezogener Lärm behandelt und unterliegt weiterhin der Regelungskompetenz des Bundes. In der Begründung zur Änderung des Grundgesetzes heißt es dazu folgendes (Drucksache 16/813, S. 13):

*Die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für die Lärmbekämpfung soll künftig nicht mehr den Lärm von Sportanlagen und anderen Einrichtungen umfassen, die der Freizeitgestaltung dienen oder eine soziale Zweckbestimmung haben. Regelungen zur Bekämpfung des Lärms von sozialen Einrichtungen, Sport- und Freizeitanlagen wie Kindergärten, Jugendheimen, Spielplätzen, Sportstätten und –stadien, Theatern und Aufführungsorten sowie Veranstaltungs- und Festplätzen, Hotels und Gaststätten fallen als Anlagen mit überwiegend lokaler Bedeutung künftig in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder.*

Aus dieser Aufstellung wird deutlich, dass der Lärm von Motorbooten in diesem Zusammenhang nicht von dem Begriff des verhaltensbezogenen Lärms umfasst wird.

Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang nochmals auf die kleine Anfrage beim Bund (Drs. 16/1299), in welcher die Bundesregierung selbst darlegt, dass der Bund für die Verhinderung von Lärm bei Motorbooten zuständig ist.

Anlage: Kleine Anfrage Deutscher Bundestag; Drs. 16/1299

### **36. Sitzung des Umwelt- und Agrarausschusses vom 07.11.2007**

#### **TOP 8 - Erweiterung des MHKW Neustadt; hier: Sachstand des Genehmigungsverfahrens**

Mit Datum 15. August 2006 beantragte die ZVO Entsorgung GmbH, Timmendorfer Strand, beim StUA Kiel eine Teilgenehmigung nach § 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz für erste Errichtungsmaßnahmen im Rahmen der Erweiterung des bestehenden Müllheizkraftwerkes Neustadt mit einer Erhöhung der jährlichen Verbrennungsleistung von 60.000 Mg auf 140.000 Mg.

Zuvor ist am 08. März 2006 in einem Scoping-Termin von Antragstellerin, Sachverständigen sowie beteiligten Behörden der Untersuchungsumfang für das UVP-Verfahren erörtert worden.

Nach Auslegung der Unterlagen wurden am 28. bis 30. März 2007 die formgerecht erhobenen sowie entscheidungserheblichen und für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen bedeutsamen Einwendungen mit den Einwendern öffentlich erörtert.

Über den Erörterungstermin wurde ein Wortprotokoll erstellt, welches der Antragstellerin und auf Anforderung auch demjenigen, der rechtzeitig Einwendungen erhoben hat, zugestellt wurde.

Mit Datum 29. Juli 2007 wurde die erste Teilgenehmigung erteilt. Die maßgeblichen immissionsschutzrechtlichen Vorgaben für die Anlage wurden bereits mit dieser der Öffentlichkeit auch im Internet bekannt gemachten Teilgenehmigung festgelegt. Die Ergebnisse der mit diesem Verfahren verbundenen unselbständigen UVP haben ergeben, dass auch in einem späteren Betrieb der gesamten (erweiterten) Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen. In den Bescheid für die endgültige Betriebsgenehmigung können dann auf der Basis der vorgelegten detaillierten Unterlagen gegebenenfalls weitere Nebenbestimmungen aufgenommen werden.

Der beabsichtigte Baubeginn wird voraussichtlich Anfang 2008 sein je nach Rechtskraft.

### Raumplanung:

Für die Errichtung und den Betrieb von öffentlich zugänglichen Abfallbeseitigungsanlagen sind in § 38 Baugesetzbuch (privilegierte Vorhaben) Regelungen enthalten. Diese Vorschrift ist eine Kollisionsnorm, da das Verhältnis der kommunalen Bauleitplanung zu bestimmten Fachplanungen berührt wird. Vom Gesetzgeber beabsichtigt ist jedoch eine Privilegierung von Abfallbeseitigungsanlagen vor dem Hintergrund, dass sie ein unverzichtbarer Bestandteil der öffentlichen Daseinsvorsorge sind.

Die Genehmigungsbehörde ist in ihrer Prüfung zu dem Schluss gekommen, dass die rechtlichen Voraussetzungen für die Anwendung des § 38 BauGB gegeben sind und dass keine planerischen Belange dagegen sprechen.

### Einwendungen:

Soweit über die Einwendungen, Anträge und sonstige Forderungen nicht schon im Laufe des Verfahrens entschieden oder ihnen im Teilgenehmigungsbescheid z.B. durch Nebenbestimmungen stattgegeben wurde, sind sie als unbegründet zurückgewiesen worden.

Gegen die Genehmigung wurden insgesamt 5 Widersprüche eingelegt:

- 3 davon sind von Bürgern zwar form- und fristgerecht eingelegt worden und damit zulässig, jedoch vom Staatlichen Umweltamt Kiel als sachlich unbegründet zurückgewiesen worden. Hiergegen ist in allen drei Fällen am 07.11.2007 Klage beim Schleswig-Holsteinischen Obergericht Schleswig erhoben worden.
- 1 Widerspruch wurde von der Stadt Neustadt eingelegt. Bemängelt wird hauptsächlich, dass die Anlage nicht unter den § 38 BauBG fällt.
- 1 Widerspruch wurde von der Betreiberin eingelegt. Sie bemängelt die nach ihrer Auffassung zu streng gewählten Grenzwerte.

Das zuständige StUA Kiel beabsichtigt auch diese beiden Widersprüche in enger Abstimmung mit dem MLUR als unbegründet zurückzuweisen.

## **36. Sitzung des Umwelt- und Agrarausschusses vom 07.11.2007**

### **TOP 8 - Erweiterung des MHKW Neustadt; hier: Einwendungen gegen die Erweiterung**

In dem Genehmigungsverfahren der Erweiterung des MHKW Neustadt wurden die folgenden Einwendungen erhoben (Darstellung zusammengefasst):

#### **1. Formelle Einwendungen**

- Die Zuständigkeit des StUA Kiel ist nicht gegeben.
- Die Unterlagen sind für eine Teilgenehmigung nicht vollständig; die voraussichtliche Genehmigungsfähigkeit ist derzeit nicht feststellbar.
- Die Angaben über den Kessel fehlen. Eine Kesselexplosion würde Nachbarn töten.
- Es fehlen Angaben über Menge und Verbleib der Filterstäube.
- Das Protokoll für den Scoping-Termin lag nicht aus.
- Zu den Vorbelastungsmessungen wurden unzulässige Absprachen gemacht.

#### **2. Standort der Anlage**

- Anwendung des § 38 BauGB, bauplanungsrechtliche Situation, landesplanerische Aspekte
- Das MHKW ist keine öffentlich zugängliche Abfallbeseitigungsanlage.
- Die städtebaulichen Belange wurden nicht vorweg erfragt; zu berücksichtigen sind die Höhe der baulichen Anlage, das Stadtbild wird zerstört.
- Es ist kein gültiger Bebauungsplan vorhanden. Es gibt eine Veränderungssperre.
- Die Stadt plant Wohnnutzung im F-Plan.
- Tourismus, Sportboothafen, Gesundheitsstandort werden beeinträchtigt.

#### **3. Abfallwirtschaftspläne**

- Die Anlage widerspricht dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und dem Abfallwirtschaftsplan Schleswig-Holsteins.
- Es ist kein zusätzlicher Bedarf erkennbar.

- Kreisabfallwirtschaftskonzept und Landesabfallplan prognostizieren niedrigere Abfallmengen. Es gibt keinen Müllentsorgungseingpass; in Schleswig-Holstein entstehen Überkapazitäten.
- Mülltrennung und Recycling machen die Erweiterung überflüssig; es fehlt eine Rechtfertigung der Kapazitätserweiterung.
- Es gibt keine Kontrolle über den angelieferten Müll.

#### 4. Anlagentechnik

- Die beste verfügbare Technik wird nicht eingesetzt.
- Die Anlagensicherheit bei Störungen und Lagerung von Laugen und Säuren ist nicht gegeben.
- Das Brandschutzkonzept entspricht nicht der BVT (beste verfügbare Technik). Die Auswirkungen im Fall des Müllbunkerbrandes fehlen.
- Eine Prüfung der Anwendung der Störfallverordnung für die Gesamtanlage fehlt.
- Anfallende Filterstäube werden nicht getrennt gehalten, so dass eine Verwertung der einzelnen Rückstände möglich wird.

#### 5. Emissionen, Emissionsgrenzwerte, Immissionen

- Es werden insgesamt ca. 300 t/a Schadstoffe über den Schornstein freigesetzt.
- Die „neue“ Anlage hat höhere Emissionsgrenzwerte als die „alte“ Anlage.
- Es wurde mündlich eine Abschaltung der Anlage bei Grenzwertüberschreitung zugesagt.
- Eine kontinuierliche Messung von PCDD/PCDF ist nicht vorgesehen.

#### 6. Verkehr, Transport, Verkehrslärm (außerhalb der Anlage)

- Es kommt zu einer erheblichen Zunahme des Verkehrs; die Straßen sind überlastet. Eine Bahnanlieferung ist zu prüfen.
- Ein zusätzlicher Unterhaltungsaufwand für Straßen ist erforderlich.
- Der Verkehrslärm beeinträchtigt Gesundheit und Lebensqualität.
- Die Zu- und Abfahrten beim Alten- und Pflegeheim führen zur Lärmbeeinträchtigung.

## 7. Umweltverträglichkeitsuntersuchung

### 7.0 Anträge der Bürgerinitiative vom 26.01.2007

- Es muss eine Vorbelastungsuntersuchung für Luft und Boden erfolgen.
- Es ist ein humantoxikologisches Gutachten mit einem Beurteilungsradius von 5 km zu erstellen.

### 7.1 Menschen (menschliche Gesundheit)

- Die Ermittlung der Vorbelastung ist unspezifisch und unzureichend.
- Vor- und Zusatzbelastung sind zu ermitteln und zu bewerten. Eine verspätete Bekanntgabe der Vorbelastungen ist ein Verfahrensfehler.
- Die Vorbelastungsmessung lag bei der Auslegung noch nicht vor.
- Der Messpunkt für Vorbelastung ist durch Trocknung der Abgase falsch.
- Der Messpunkt für Vorbelastung wurde nicht mit dem Bauernverband Ostholstein abgestimmt.
- Die Verteilung der Emissionen bei unterschiedlichen Windrichtungen wurde nicht untersucht.
- Die zusätzliche Luftverschmutzung beeinträchtigt Gesundheit und Lebensqualität.
- Die Immissionsprognose ist „schön gerechnet“. Die Schornsteine sind zu hoch.
- Der Hauptniederschlagspunkt liegt im Stadtgebiet. Feinstaub belastet die Einwohner.
- Die PM-10 Frachten liegen über denen, die am Schornstein gemessen werden.

### 7.2 Menschen (Lärm- und Geruchsbelästigung)

- Der Anlagenlärm beginnt vor 6.00 Uhr im Müllbunker.
- Der Verkehrslärm beeinträchtigt Gesundheit und Lebensqualität.
- Der Baulärm wurde nicht ausreichend berücksichtigt.
- Das Lärmgutachten muss die gesamte Anlage bewerten.
- Die Irrelevanzkriterien der TA Lärm werden nicht eingehalten.
- Die Müllverbrennungsanlage erzeugt unzulässige Geruchsbelästigung; diese ist in der Sommerzeit und in der den Abend- und Nachtstunden besonders intensiv.
- Eine Ausbreitungsrechnung für Gerüche fehlt.

### 7.3 Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

- Die Naturschutz- und FFH-Gebiete werden gefährdet oder zerstört.
- FFH-Gebiete bestehen in 360 m und 500 m Entfernung.
- Eine erforderliche Verträglichkeits-Vorprüfung bzw. FFH-Verträglichkeitsprüfung fehlt.
- Es wird eine Anreicherung von Giftstoffen in Ernteprodukten befürchtet.

### 7.4 Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

- Der Kohlendioxid ausstoß trägt zur Klimaverschlechterung bei.
- Es fehlen Angaben zur CO<sup>2</sup>-Emissionen.
- Es fehlen Daten über die Vorbelastung der Böden.

### 7.5 Kulturgüter, sonstige Sachgüter, Wechselwirkungen

- Eine Untersuchung der Wechselwirkungen hat in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung nicht stattgefunden.

### 8. Sonstige Einwendungen

- Ein Wertverlust von Immobilien wird befürchtet.
- Die Abfallgebühren ist Ostholstein werden sich erhöhen. Es fehlt eine Wirtschaftlichkeitsberechnung.
- Es besteht eine Veränderungssperre für andere Betriebe.

Diese Einwendungen wurden in einem dreitägigen Erörterungstermin mit den Einwendern erörtert und vom staatlichen Umweltamt Kiel ausführlich geprüft. Bezüglich der Einwendungen Nr. 4 – 7 sind in dem Genehmigungsbescheid zahlreiche Nebenbestimmungen enthalten, die sicherstellen, dass von der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes hervorgerufen werden können. Auf die Einwendungen ist in der Begründung des Genehmigungsbescheides ausführlich eingegangen worden.

### **36. Sitzung des Umwelt- und Agrarausschusses vom 07.11.2007**

#### **TOP 8 - Erweiterung des MHKW Neustadt; hier: Müllverbrennungskapazitäten in Schleswig-Holstein**

Vorbemerkung:

In Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG ist der Anlagenbedarf keine Zulassungsvoraussetzung. Das staatliche Umweltamt prüft nicht, ob es durch die Errichtung oder Erweiterung einer Anlage zu Überkapazitäten kommt.

Sachstand:

##### *a) Genehmigungsverfahren*

Für drei der vier in Schleswig-Holstein betriebenen Müllverbrennungsanlagen sind Erweiterungen geplant. Im Einzelnen:

- Die MVA Neustadt soll um 80.000 Mg/a auf eine Kapazität von dann 136.000 Mg/a erweitert werden. Die Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG wurde vom Staatlichen Umweltamt Kiel am 29.06.2007 erteilt.
- Die MVA Tornesch-Ahrenlohe soll bis 2016 um zwei Linien à 100.000 Mg/a erweitert werden. Beantragt ist zunächst eine Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG für die erste Linie (Fertigstellung 2011). Sofern auch der Altbestand weiterbetrieben wird, ergibt sich ab 2016 eine Kapazität von 280.000 Mg/a. Die Genehmigung liegt noch nicht vor.
- Die MVA Kiel soll um 100.000 Mg/a auf eine Kapazität von dann 240.000 Mg/a erweitert werden. Die beantragte Genehmigung liegt noch nicht vor.

Falls alle Erweiterungen genehmigt und gebaut werden, steigt die in Schleswig-Holstein vorhandene Müllverbrennungskapazität bis zum Jahr 2011 um 280.000 t/a.

##### *b) Anlagenbedarf*

Grundlegende Daten zum Anlagenbedarf liefert der Abfallwirtschaftsplan Siedlungsabfall.

Der geltende Abfallwirtschaftsplan 2002-2011 (Datengrundlage aus dem Jahr 2000) erwartete für das Jahr 2006 990.000 Mg/a behandlungsbedürftige Siedlungsabfälle in Schleswig-Holstein. Da organische Abfälle wie Hausmüll seit 01.06.2005 nicht mehr unbehandelt abgelagert werden dürfen, sondern verbrannt oder mechanisch-biologisch behandelt werden müssen, war ein Zubau von Verbrennungsanlagen (MVA) oder mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlagen (MBA) erforderlich. Dies ist mit den beiden MBA in Neumünster und Lübeck erfolgt. Dennoch besteht – gemessen an der Prognose des Abfallwirtschaftsplanes 2002-2011 – noch ein Defizit von 160.000 Mg/a.

Der Abfallwirtschaftsplan Siedlungsabfall wird gegenwärtig fortgeschrieben. Das als Datengrundlage vorgesehene Jahr 2005 ist für diesen Zweck aufgrund des Ablagerungsverbotes zum 01.06.2005 nur schlecht geeignet. Inzwischen liegen auch Daten aus dem Jahr 2006 vor.

Danach ergibt sich ein deutlicher Rückgang in der Menge der behandlungsbedürftigen Abfälle, die auf künftig etwa 800.000 t/a prognostiziert wird. Gemessen daran würde der Bestand an MVA und MBA in Schleswig-Holstein ausreichen.

Ein zusätzlicher Bedarf ergibt sich jedoch durch notwendige Reservekapazitäten für jahreszeitliche Schwankungen, Revisionen oder Anlagenausfälle. Der dann früher zulässige Ausweg einer Deponierung organischer Abfälle ist nicht mehr möglich. Zwischenlagerungen derartiger Abfälle sollten vermieden werden. Weiterhin wird die Ursache für den Mengenrückgang nicht etwa in einer Abfallvermeidung gesehen, sondern vermutet, dass gewerbliche Abfälle seit Mitte 2005 vermehrt außerhalb der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung verwertet werden. Diese Abfälle könnten den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern später auch wieder zufallen.

Deshalb muss eine gewisse Reservekapazität vorhanden sein. Der Arbeitsentwurf für die Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplanes hält eine zusätzliche Verbrennungskapazität von 80.000 t/a für erforderlich.

Wie in der Vorbemerkung bereits ausgeführt, ist der Bedarf keine Genehmigungsvoraussetzung. Die Landesregierung kann rechtlich nicht verhindern, dass vorhandene Kapazitäten auch für Abfälle aus anderen Bundesländern genutzt werden. Eine Landesgrenzen

überschreitende Entsorgung ist gängige Praxis und liegt auch im Interesse Schleswig-Holsteins. Insbesondere mit Hamburg bestehen langjährige und vielfältige Verflechtungen in beiden Richtungen. So wird heute z.B. Hausmüll aus den Kreisen Segeberg und Pinneberg in Hamburg verbrannt.



### **36. Sitzung des Umwelt- und Agrarausschusses vom 07.11.2007**

#### **TOP 7 - Bericht des Ministeriums zum Thema „Gute fachliche Praxis in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft“ vor dem Hintergrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofes vom 10. Januar 2006 (wegen unvollständiger Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie)**

Mit dem Urteil vom 10. Januar 2006 hatte der Europäische Gerichtshof u. a. gerügt, dass der Projektbegriff des § 10 Abs. 1 Nr. 11 BNatSchG nicht der FFH-Richtlinie entspreche. Mit dem Gesetzentwurf vom 25.04.2007 („kleine Novelle“) sollte der Projektbegriff des § 10 Abs. 1 Nr. 11 BNatSchG neu gefasst werden. Vorgesehen war dabei, dass die den Regeln der guten fachlichen Praxis entsprechende land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung in der Regel kein Projekt ist. Diese Regelvermutung zugunsten der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft wurde im Mahnschreiben der EG-Kommission vom 29.06.2007 wegen mangelhafter Umsetzung des o. g. Urteils zur Einleitung eines Zwangsgeldverfahrens gem. Art. 228 EGV beanstandet. Um die Bedenken der Kommission zu beseitigen, hatte das BMU verschiedene Änderungsanträge mit dem Ziel vorbereitet, die der guten fachlichen Praxis entsprechende Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft grundsätzlich vom Projektbegriff auszuklammern. Diese Vorschläge fanden im Bundestag jedoch keine Mehrheit, so dass mit dem Gesetzesbeschluss vom 24.10.07 der Projektbegriff des § 10 Abs. 1 Nr. 11 BNatSchG gänzlich aufgehoben wurde, mithin ist auch die Regelvermutung gestrichen.

Das Streichen der Regelvermutung hat zur Folge, dass die Frage, ob es sich um ein Projekt handelt, im Einzelfall nach den übrigen Regelungen des Gesetzes zu entscheiden ist:

Handelt es sich um eine Maßnahme, die bereits jetzt nicht der „guten fachlichen Praxis“ zugerechnet wird (u. a. der Grünlandumbruch in bestimmten Fällen, ein Kahlschlag oder sonstige als Eingriff zu bewertende Maßnahmen, die nicht die „tägliche Wirtschaftsweise“ darstellen), ist eine besondere Zulassung erforderlich, in deren Rahmen ggf. eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die Regelvermutung hat

hier also ohnehin keine Bedeutung.

In Schleswig-Holstein ist außerdem für Wiesenvogelschutzgebiete eine spezielle Regelung getroffen: Dort bedürfen jeder Dauergrünlandumbruch in Acker oder die Verstärkung der Binnenentwässerung gemäß § 29 Abs. 2 LNatSchG einer Ausnahmezulassung, sodass hier ohnehin ein Antrag gestellt werden muss. Im Rahmen der Entscheidung hierüber ist dann nach den allgemeinen Regeln ggf. eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Dieser Erlaubnisvorbehalt bringt bereits zum Ausdruck, dass unabhängig von der Eingriffsregelung in Wiesenvogelschutzgebieten (nur) diese landwirtschaftlichen Maßnahmen als potenzielle Projekte anzusehen sind.

Die Streichung der Regelvermutung führt jedoch für die „tägliche Wirtschaftsweise“, die weder genehmigungs- noch anzeigepflichtig ist, u.U. zu neuen Verwaltungsverfahren in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft. Durch die mit dem Entwurf ebenfalls neu eingeführte Anzeigepflicht für nicht bereits nach sonstigen Vorschriften zulassungspflichtige „Projekte“ (§ 34 Abs. 1 a BNatSchG –neu-) obläge es erst einmal dem Bewirtschaftenden, zu entscheiden, ob sein beabsichtigtes Vorhaben die Erhaltungsziele des Gebiets beeinträchtigen kann oder nicht. Dabei hätte die Regelvermutung verfahrensrechtlich zur Folge gehabt, dass zugunsten des Bewirtschaftenden vermutet wird, dass in der Regel keine Anzeigepflicht besteht. Materiellrechtlich hätte die Regelvermutung jedoch nichts daran geändert, dass in jedem konkreten Einzelfall eine Abweichung von der Regel hätte vorliegen können.

Die Einführung dieser Anzeigepflicht war unabhängig von der Frage der Regelvermutung erforderlich, um vom EuGH beanstandete Lücken im Projektbegriff zu schließen. (Erhält der Anzeigende binnen eines Monats keine Entscheidung, kann er mit der Durchführung des Projekts beginnen).

Mit Streichung der Regelvermutung – die also nur die „tägliche Wirtschaftsweise“ betrifft -, entfällt für den Bewirtschaftenden diese Erleichterung in der Darlegungslast. Die hierdurch entstehenden Rechtsunsicherheiten können jedoch durch einen sachgerechten Vollzug so gemildert werden, dass für betroffene Land-, Forst- und Fischereiwirte in der Regel eine Anzeigepflicht nicht besteht.

Eine Lösung über den Vollzug hat dabei den Vorteil, flexibler zu sein und mehr Raum für länderspezifische Lösungen zu lassen. Verbunden ist damit jedoch auch das Risiko

ko, dass künftig im Rahmen von Vertragsverletzungsverfahren vor dem EuGH nicht mehr der Bund –dessen Regelung dann ja europarechtskonform ist- sondern letztlich das Land für einen nicht europarechtskonformen Vollzug haftet.



**32. Sitzung des Umwelt- und Agrarausschusses vom 5. September 2007**  
**Angaben zur Anzahl der geförderten Öko-Betriebe (Auswertung Stand 1.8.2007)**  
**und der Höhe der Förderbeträge**

Im Jahr 2006 erhielten insgesamt 399 Betriebe Öko-Förderung.

Nach Auswertung des Neuantragsverfahrens 2007 scheiden voraussichtlich 46 bisher geförderte Betriebe aus der Förderung aus. 44 Betriebe stellten in 2007 erstmals einen Förderantrag für ökologische Anbauverfahren (sog. Neueinsteiger). Das bedeutet, dass voraussichtlich 2 Betriebe künftig weniger in der Förderung sein werden als in den Vorjahren, also 397 statt 399 Betriebe.

Die geförderte Fläche erhöht sich aber gegenüber dem Jahr 2006 von rund 25.000 ha auf rund 26.600 ha.

Die Fördersätze betragen für Neueinsteiger wie für 'Beibehalter':

137 €/ha für Grünland und Ackerland, 271 €/ha für Gemüsebau und 662 €/ha für Dauerkulturen.